

§ 1 Vereinsname.....	2
§ 2 Bayerischer Landes-Sportverband.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Ehrenamt	2
§ 5 Vereinsmitglieder	3
§ 6 Vereinsorgane	3
§ 7 Der Vorstand	4
§ 8 Die Kassenführung.....	4
§ 9 Der Vereinsausschuss	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vereinsabteilungen	7
§ 12 Das Geschäftsjahr	7
§ 13 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag	7
§ 14 Finanz-, Ehrengerichts- und seine Jugendordnung.....	7
§ 15 Vereinsauflösung	8

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Skiclub Kollbachtal“. Er hat seinen Sitz in Arnstorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Bayerischer Landes-Sportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und zwar zur Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Bestätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesonders

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 4 Ehrenamt

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Abweichend von Absatz 1 können an den Vorstand angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
3. Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung oder Vereinsauschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Vereinsmitglieder

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschuss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verein oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 150,00 € oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- zwei 1. Vorsitzenden,
- Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
- Schriftführer

Die beiden 1. Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 150,00 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 8 Die Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern
- den Beiräten
- die Jugendvertretung

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5 a, 5 c und 5 d dieser Satzung zu.

Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Beiräte fest.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beitragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Jugendvertreter (nicht mehr als 3) müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht wahlberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahme siehe § 9 c.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Kalenderwochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in mindestens einer der folgenden Medien veröffentlicht. Im Vereinsheft, in der Presse (Passauer Neue Presse, Landauer Neue Presse und Landauer Zeitung), auf der Homepage www.sc-kollbachtal.de oder persönlich per Brief, Telefax oder E-Mail; die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgt. Die Einladung muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung; im Augenblick seiner Wahl leitet der Wahlleiter die Versammlung. Ebenso leitet der amtierende Wahlleiter den Verein, wenn es keinen Vorstand geben sollte, jedoch nur mit dem Auftrag der Einladung der Mitgliederversammlung und der Durchführung der Wahl des Vorsitzenden.

Jeder Wahlgang wird mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt; eine Ausnahme ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Stimmgleichheit in einer Wahl erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Ergibt sich hier Stimmgleichheit, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, die unmittelbar von der Versammlung beschlossen werden muss. Bei diesem „neuen Wahlgang“ kann jedes Mitglied kandidieren.

Amtierender Wahlleiter ist jeweils das an Jahren älteste Vereinsmitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Verweigerung das nächst jüngere Mitglied.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit sowie die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 11 Vereinsabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Finanz-, Ehrengerichts- und seine Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und seine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/ 4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung, Abwicklung oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinden Arnstorf (bzw. anteilmäßig den zugehörigen Gemeinden der Mitglieder), mit den Maßgaben zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzulegen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 und § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Arnstorf, den 12.01.2011